

# **Erlass örtlicher Bauvorschriften (Einfriedungen)**

Die Gemeinde Bergheim erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 86) — BayRS 2020-1-1-1 sowie Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO i.d.F. des Gesetzes vom 24.07.1998 GVBl S. 439) — BayRS 2132 1-1 folgende örtliche Bauvorschriften als (redaktionelle Fassung vom 24.05.2012)

## **Satzung**

### **§1 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Bergheim mit Ausnahme der Gebiete, für die rechtsverbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Festsetzungen gelten.

### **§2 Einfriedungen**

- (1) Als Einfriedung entlang von öffentlichen Verkehrsflächen sind nur Holzzäune mit senkrechter Lattung, schmiedeeiserne Zäune (nach Voranfrage) und lebende Hecken aus heimischen Gewächsen zulässig.  
Heimische Gewächse sind z.B. Hainbuche, Rotbuche, Liguster und Kornelkirsche (Laubgehölze), sowie Gemeine Eibe und andere (Nadelgehölze).  
Die Gesamthöhe der Einfriedungen darf einschließlich Sockel 1,20 m nicht überschreiten, wobei die Sockelhöhe max. 15 cm sein darf. An den seitlichen oder rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind auch dunkle Maschendrahtzäune in der genannten Höhe zulässig. Zaunsockel mit einer Höhe von mehr als 15 cm dürfen nur errichtet werden, wenn sie zur Stützung des natürlich vorhandenen Geländes bei einseitigen Abgrabungen notwendig sind.
- (2) Einfriedungen dürfen nicht als geschlossen in Erscheinung tretende Bretterwand ausgeführt werden. Die Verwendung von Stacheldraht ist untersagt.
- (3) Einfriedungen dürfen nicht mit Matten bespannt oder mit Kunststoffplatten oder ähnlichen Material verkleidet werden.
- (4) In Ausnahmefällen dürfen Einfriedungshecken an seitlichen oder rückwärtigen Grundstücksgrenzen eine Höhe von bis 2,0 m haben, wenn der Blick auf die Landschaft für die Öffentlichkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Ausnahmefälle sind grundsätzlich genehmigungspflichtig.
- (5) Für Einfriedungen dürfen keine grellen Farben verwendet werden.
- (6) Einfriedungen sind stets in einem ordnungsgemäßen, gepflegten Zustand zu halten.
- (7) Einfriedungen entlang der Staatsstraße 2214 dürfen bis zu einer Höhe von 2 m ausgeführt werden. Materialien wie Beton, verputztes Mauerwerk, Stein und Holz sind hier zulässig.

### **§3 Abweichungen**

Von den Vorschriften der Satzung können Abweichungen nach Art.70 Abs.2 BayBO vom Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen im Einvernehmen mit der Gemeinde Bergheim erteilt werden.

### **§4 Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße gemäß Art.89 Abs.I Nr. 17 BayBO kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 2 verstößt.

### **§5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.  
Änderungssatzung in Kraft getreten am 25.05.2012